

## Allgemeinverfügung

### über das Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasflaschen sowie alkoholischen Getränken anlässlich des Fastnachtsumzugs in Merdingen am Sonntag, 08. Februar 2026

Hiermit wird gem. § 35 Satz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg (LVwVfG BW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Januar 2025 (GBl. Nr. 8) in Verbindung mit §§ 1, 3, 5, 6, 63, 105 Abs. 1, 111 Abs. 2 und 113 Abs. 2 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg (PolG BW) in der Fassung vom 13. Januar 1992 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06.10.2025 (GBl. S. 735) folgende Allgemeinverfügung erlassen:

#### 1. Mitführungs- und Konsumierungsverbot mitgebrachter alkoholischer Getränke und alkoholhaltiger Mischgetränke

Für den unter Ziffer 3 genannten Zeitraum ist das Mitführen und der Konsum von alkoholischen Getränken und alkoholhaltigen Mischgetränken, in dem unter Ziffer 4 definierten Bereich außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt. Dies gilt nicht für den Erwerb und Konsum alkoholischer Getränke von an der Umzugstrecke offiziell zugelassenen Ausschank- und Verkaufsstellen.

#### 2. Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen

Für den unter Ziffer 3 genannten Zeitraum sind das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen (Flaschen, Gläser und ähnliches) jeglicher Größe, in dem unter Ziffer 4 definierten Bereich außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt.

Ausgenommen von diesem Verbot ist das Liefern von Glasflaschen durch Getränkelieferanten und Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zum Verkauf an den offiziellen und zugelassenen Verkaufsstellen entlang der Umzugstrecke transportieren sowie die Verwendung und Verwahrung von Glasflaschen von den offiziellen und zugelassenen Verkaufsstellen in unmittelbarer Nähe dieser Verkaufsstände.

#### 3. Zeitlicher Geltungsbereich

Das Verbot gilt für Sonntag, den 08. Februar 2026 von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

#### 4. Räumlicher Geltungsbereich

Die unter Ziffer 1 und 2 ausgesprochenen Verbote gelten für folgende Straßen und die angrenzenden Gehöfte und Freiflächen:

Abtshof, Brühlweg, Engelstraße Ost (ab Gartenstraße), Farbgasse, Hochstraße, Jan-Ullrich-Straße, Langgasse Ost (ab Höhe Friedhofstraße), Löschgraben, Rittgasse, Schönbergstraße, Schulstraße, Sellingerstraße Ost (ab Gartenstraße), Stockbrunnengasse, Zwiebelgasse, Wolfshöhle.

Das Verbot erstreckt sich auf alle öffentlichen Flächen und hindernislos zugänglichen privaten Freiflächen innerhalb dieses Geltungsbereichs. Der räumliche Geltungsbereich des Verbotes ist der anliegenden Karte zu entnehmen. Diese Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

## **5. Androhung von Zwangsmitteln**

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen Ziffer 1 oder 2 dieser Allgemeinverfügung gem. §§ 18, 19, 21, 26 und 28 des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes Baden-Württemberg (LVwVG BW) wird hiermit das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges in Form des Einzugs der mitgeführten alkoholischen Getränke sowie den mitgeführten Glasbehältnissen angedroht. Ebenso kann zur wirksamen Gefahrenabwehr ein Platzverweis aus dem räumlichen Geltungsbereich (Ziffer 4.) erfolgen (§ 30 Abs. 1 PolG BW). Weitere polizeiliche Zwangsmaßnahmen bleiben vorbehalten.

## **6. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse angeordnet, mit der Folge, dass eine eventuell eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

## **7. Bekanntgabe**

Diese Allgemeinverfügung gilt gem. § 41 Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg (LVwVfG BW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

### **Begründung:**

*Zu 1. und 2.*

Der Fastnachtsumzug in Merdingen ist seit Jahrzehnten ein Höhepunkt der Fasnet und zieht am Veranstaltungstag mehrere tausend Besucher und Besucherinnen in den Kernbereich der Gemeinde.

In den letzten Jahren hat die Anzahl betrunkenster meist junger Menschen vor, während und nach dem Fastnachtsumzug präsent zugenommen. Insbesondere in den Jahren 2017 und 2018 mussten vom Rettungs- und Sicherheitsdienst (örtlicher DRK-Verein) zahlreiche Jugendliche und Heranwachsende wegen übermäßigem Alkoholkonsum medizinisch versorgt werden. Mit der deutlichen Zunahme alkoholischer Personen hat auch die Aggressivität zugenommen und in der Folge sank die Hemmschwelle zur körperlichen Auseinandersetzung. Es kam wiederholt zu Körperverletzungen. In Einzelfällen wurden auch dienstausübende Polizisten verletzt. Die deutliche Zunahme meist junger betrunkenster Personen ist auf die in Mode gekommene Verhaltensweise „vorzuglühen“ und in erheblichem Umfang günstig erworbene, alkoholische Getränke mitzuführen und unmittelbar vor, während und kurz nach der Veranstaltung zu konsumieren, zurückzuführen.

Eine daraus entstehende Gefahr für Leib und Leben der Besucher und Teilnehmer ist beim Fastnachtsumzug in Merdingen real gegeben.

Ein erhebliches Gefahrenpotenzial entstand in der Vergangenheit insbesondere auch durch leere Flaschen oder Gläser wurden meist nicht ordnungsgemäß entsorgt, sondern einfach auf den Boden abgestellt, in den Rinnstein geworfen, fallen gelassen oder bewusst zerschlagen wurden. Aufgrund der Vielzahl der Besucher und Besucherinnen und der auf dem Boden liegenden Glasflaschen und Gläser führte dies immer wieder zu Stolperfallen. Glasbehältnisse wurden bewusst oder versehentlich weggetreten und zersplittert. Schon nach kurzer Zeit war der Boden mit Flaschen, Gläser und Glasscherben übersät.

Zerbrochenes Glas bzw. Glasscherben können jederzeit Schnittverletzungen verursachen, werden bei körperlichen Auseinandersetzungen als gefährliche Schlaggegenstände eingesetzt und führen zusätzlich bei Einsatzfahrzeugen zu Reifenschäden. Insbesondere Reifenschäden an Fahrzeugen für den Rettungseinsatz stellen ein erhebliches Gefahrenpotenzial dar, da ggf. akute, lebensrettende Einsätze nur mit erheblicher Verzögerung durchgeführt werden können.

Seit der Einführung der Allgemeinverfügung in den Vorjahren 2019, 2020 und 2024 wurde sowohl für das Mitführungs- und Konsumierungsverbot mitgebrachter alkoholischer Getränke (Ziffer 1) als auch für das Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen (Ziffer 2) eine deutliche Reduktion alkoholbedingter Zwischenfälle, Aggressionsdelikte sowie glasbedingter Verletzungen und Sachschäden festgestellt. Damit ist die Wirksamkeit beider Maßnahmen durch die praktischen Erfahrungen dieser Jahre belegt, sodass ihre Fortführung als Prävention für das Jahr 2026 als bewährt gilt.

Gemäß §§ 1 und 3 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg (PolG BW) können Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine bestehende oder drohende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Dabei hat die Polizei nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 5 PolG BW die Maßnahme zu treffen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am Wenigsten beeinträchtigt. Durch eine polizeiliche Maßnahme darf kein Nachteil herbeigeführt werden, der erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg steht. § 5 PolG BW verpflichtet dabei, Maßnahmen nur zu ergreifen, soweit sie geeignet, erforderlich und angemessen sind.

Das Mitführungs- und Benutzungsverbot alkoholischer Getränke und Glasbehältnisse ist geeignet, um die identifizierten Gefahren zu verringern und die körperliche Unversehrtheit einer Vielzahl von Menschen zu schützen. Erfahrungen aus den Vorjahren zeigen wie bereits erwähnt eine deutliche Reduktion alkoholbedingter Zwischenfälle, Aggressionsdelikte sowie glasbedingter Verletzungen und Sachschäden.

Die Maßnahme ist erforderlich, da die bisherigen, weniger einschneidenden Mittel, wie z. B. die Kontrolle jugendlicher Personen durch den Polizeivollzugsdienst auf den Zufahrts- und Zugangsstrecken sowie Appelle des Veranstalters zum sorgsamen Umgang mit Alkohol, Flaschen und Gläsern, nicht ausgereicht haben, um den unter Ziffer 4 begrenzten Bereich sicher zu gestalten.

Sie ist schließlich angemessen, weil die Eingriffe in das Grundrecht auf freie Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) und in das Eigentumsrecht (Art. 14 GG) räumlich auf den Umzugsbereich und zeitlich auf die Dauer der Veranstaltung begrenzt sind. Das besonders hochrangige Schutzzgut der körperlichen Unversehrtheit vieler Besucher und Einsatzkräfte (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) überwiegt das private Interesse am Mitführen von Alkohol oder Glasbehältnissen deutlich. Vor diesem Hintergrund ist das

Verbot verhältnismäßig und rechtfertigt die angeordneten Beschränkungen für den Geltungsbereich und die Dauer der Allgemeinverfügung.

Die Grenzen des Geltungsbereichs und das ausgesprochene Verbot nach Ziffern 1 und 2 werden unter der Berücksichtigung der Erfahrungen der Polizei, des Rettungsdienstes, des Ordnungsamtes, des Veranstalters und dessen Security-Dienstes für erforderlich gehalten und wurden in einer gemeinsamen Besprechung am 18.11.2025 und 25.11.2025 abgestimmt.

Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Personen, die sich in dem o.g. Bereich aufhalten und mitgebrachte alkoholische Getränke und Glasbehältnisse mit sich führen bzw. diese benutzen. Zweck des Mitführungs- und Benutzungsverbotes nach Ziffer 1 und 2 ist es, innerhalb des Einzugsbereichs des Fastnachtsumzugs exzessiven Alkoholgenuss einzudämmen und von Glasbehältnissen frei zu halten und damit die in den Vorjahren festgestellten Gefahren größtmöglich zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund muss auch ein Zwangsmittel angedroht werden, dass zum sofortigen Erfolg führt.

Das Mitbringen und der Verzehr von antialkoholischen Getränken in anderen Behältnissen außer Glas bleibt jedermann uneingeschränkt möglich. Der Erwerb und Konsum alkoholischer Getränke ist entlang der Umzugsstrecke möglich. Ein vollständiger Ausschluss des Konsums alkoholischer Getränke ist somit nicht verbunden. Weil es alkoholische Getränke innerhalb des zeitlichen und räumlichen Geltungsbereichs ausschließlich an dafür zugelassenen Verkaufsstellen gibt, kann von dort die Abgabe an bereits erkennbar alkoholisierte Personen eingestellt werden. Die Verkaufsstellen sind über diese wichtige Verhaltensweise belehrt worden. Damit auch innerhalb des zeitlichen und räumlichen Geltungsbereichs keine Glasbehältnisse von den Verkaufsstellen in Umlauf gebracht werden, sind eigens hierfür aus Kunststoff hergestellte Cupbecher beschafft worden. Somit ist auch innerhalb des Geltungsbereichs der Allgemeinverfügung die Verwendung von Glasbehältnissen von Seiten des Veranstalters und damit die von Glasbehältnissen und zerbrochenem Glas ausgehende Gefahr ausgeschlossen.

Zur Gewährleistung des ausgesprochenen Bring- und Benutzungsverbot alkoholischer Getränke und Glasbehältnisse werden an den Zugangsbereichen Kontrollstellen eingerichtet und umfangreiche Kontrollen durchgeführt. Ohne Kontrollstellen an den Zugangsbereichen wäre eine zweckentsprechende Personenüberprüfung bei der Besucheranzahl nicht möglich und die aufgezeigten Gefahren könnten nicht auf ein bestehendes Restrisiko minimiert werden. Die Kontrollstellen haben sich organisatorisch bewährt und sorgen für einen gleichbleibend störungssarmen und sicheren Ablauf des Umzugs

Zu 3.

Der zeitliche Geltungsbereich entspricht der Ankunfts- und Aufenthaltszeit des Besucher- und Teilnehmerkreises und damit der in den letzten Jahren eruierten Gefahren-Spitzenzeiten, die durch übermäßigen Alkoholkonsum und die Benutzung von Glasbehältnissen entstehen. Im Rahmen des Fastnachtsumzugs ist dieser zeitliche Einschränkungsbereich von wenigen Stunden von untergeordneter Bedeutung. Der zeitliche Geltungsbereich entspricht dem in der Vergangenheit als konfliktträchtig aufgefallenen Zeitfenster vor, während und nach dem Fastnachtsumzug.

Zu 4.

Um einen wirkungsvollen Schutz vor ungehemmter Alkoholisierung und Glasbruch und der daraus entstehenden Gefahren zu erreichen, erstreckt sich der räumliche Geltungsbereich für die angeordneten Maßnahmen zu Ziffer 1 und 2 auf den Teil des Umzugsbereichs, in dem in den vergangenen Jahren meist junge Menschen hochgradig alkoholisiert von Rettungskräften und Sicherheitsdiensten versorgt werden mussten und sich Körperverletzungen in Folge körperlicher Auseinandersetzungen und Schnittverletzungen durch Glasbruch massiv anhäuften.

Der räumliche Geltungsbereich entspricht dem in der Vergangenheit als konflikträchtig aufgefallenen Einzugsbereich des Fastnachtsumzugs.

#### Zu 5.

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 18, 19, 21, 26 und 28 des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes Baden-Württemberg (LVwVG BW). Der unmittelbare Zwang gemäß § 66 des Polizeigesetzes (PolG) in Form der Wegnahme darf nur angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder untauglich sind. Dies ist vorliegend der Fall.

Nur durch dieses Zwangsmittel kann wirksam verhindert werden, dass Glas oder mitgebrachte alkoholische Getränke in die beschriebenen Bereiche gelangt und dort benutzt und konsumiert werden.

Die Einziehung der Behältnisse im Rahmen des unmittelbaren Zwangs ist nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit geeignet, erforderlich und angemessen.

Eine Frist zur Erfüllung der Verpflichtung braucht nicht bestimmt zu werden, da im Wege dieser Allgemeinverfügung eine Unterlassung (hier: Unterlassung des Mitführen und Benutzens von Glasflaschen sowie Konsum mitgebrachter alkoholischer Getränke etc.) erzwungen werden soll.

#### Zu 6.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in der z. Zt. gültigen Fassung. Sie ist zum Schutz der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist.

Die Gefahren, die von missbräuchlich benutzten Glasbehältnissen ausgehen, können für so bedeutende Individualschutzgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum insbesondere unbeteiligter Personen so schwerwiegend sein, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann.

Gleichermaßen muss auch das Interesse an einem Verkauf von Glasbehältnissen in öffentlichen Bereichen temporär in dem o.g. Zeitraum gegenüber dem hohen schutzwürdigen Interesse von Gesundheit und Leben zurückstehen.

Durch die Vollzugsfolgen wird nicht die Versorgung mit Getränken eingeschränkt. Auch kann der persönliche Bedarf bzw. der Verkauf der Getränke durch die Nutzung von Kunststoff- oder Plastikbechern problemlos sichergestellt werden. Eine Hemmung der Vollziehung durch einen Rechtsbehelf würde indes die o.g. Gefahr für Leib, Leben und Gesundheit in vollem Umfang bestehen lassen.

Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Anordnungen und damit der Verhinderung von Gefahren, insbesondere für die körperliche Unversehrtheit, überwiegt damit das eventuelle Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Gemeinde Merdingen, Kirchgasse 2, 79291 Merdingen Widerspruch erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Freiburg beantragt werden.

Merdingen, den 09.01.2026



Martin Rupp

Bürgermeister

Ausgefertigt und durch Bereitstellung auf der Internetseite [www.merdingen.de/bekanntmachungen](http://www.merdingen.de/bekanntmachungen) bekannt gemacht am:

### **Hinweis:**

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 LVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Der verfügende Teil der Allgemeinverfügung wird entsprechend der Satzung der Gemeinde Merdingen über „Öffentliche Bekanntmachungen“ im Internet unter [www.merdingen.de](http://www.merdingen.de) bereitgestellt. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Gemeinde Merdingen, Kirchgasse 2, 79291 Merdingen aus. Sie kann während der allgemeinen Öffnungszeiten (Mo. und Mi. – Fr. 08:00 - 12:00 Uhr und Di. 14:00 - 18:00 Uhr) eingesehen werden.

Lageplan zur Allgemeinverfügung vom 08.02.2026

Bestandteil der  
**Allgemeinverfügung über das Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasflaschen sowie alkoholischen Getränken anlässlich des Fastnachtsumzugs in Merdingen am 08. Februar 2026**

